

Wichtige Lehrstücke aus „Quadragesimo anno“.*)

Von Oswald v. Nell-Breuning S. J.

(Fortsetzung.)

Inzwischen ist erschienen vom Vf., „Die soziale Enzyklika“, Erläuterungen zum Weltrundschreiben Papst Pius' XI. über die gesellschaftliche Ordnung, 256 S. Katholische Tat-Verlag, Köln 1932, M. 4.20.

1. Fragenkreis um das Eigentum.

a) Eigentum.

3. Befugnisse des Staates.

Was vermag der Staat gegenüber dem Eigentum? Das ist die nächste Frage, welcher die Enzyklika sich zuwendet (n. 49). Auch hier hatten Meinungskämpfe getobt, denen um der Einheit und des Friedens, aber auch um der Reinheit der Lehre und der Stoßkraft katholischer Sozialarbeit willen ein Ziel gesetzt werden mußte.

Die Meinungsverschiedenheiten waren zum einen Teil ganz grundsätzlicher Art, indem die Rechtssetzungsbefugnis des Staates überhaupt angezweifelt wurde: der Staat sei nicht die Quelle allen Rechtes; er maße sich rechtsschöpferische Gewalt widerrechtlich an. Zum andern Teil bezogen sich die Streitigkeiten nur auf das Ausmaß der staatlichen Befugnisse, indem die einen ihm nur eine gewisse Regelung des Eigentumsgebrauchs zugestehen wollten, während die anderen ihn für die gesamte konkrete Ausgestaltung der Eigentumsrechtsordnung zuständig erklärtten. In beiden Streitfragen schafft jetzt die Enzyklika Klarheit.

Die grundsätzliche Frage nach der Rechtssetzungsbefugnis des Staates wird in der Enzyklika sehr kurz, aber nicht minder klar und eindeutig entschieden. Vielleicht sagt man noch besser, für die Enzyklika sei dies überhaupt keine Frage, da sie gar nicht untersucht, ob, sondern sogleich was dem Staate auf diesem Felde zu stehe. Dabei kommen aber gerade in den einleitenden Worten einige Grundsätze zur Erwähnung, die für die Frage des „Ob“ wegweisend sind. Zweimal wird nämlich gesagt, daß es sich nicht etwa bloß darum handeln könne, daß der Staat das natürliche Recht positiviert, d. h. als formulierten positiven Rechtssatz ausspricht, was ohnehin im natürlichen Recht enthalten ist. Vielmehr wird die Aufgabe und die Befugnis des Staates gerade darin gesehen, über das Naturrecht hinausgehend Rechtssätze aufzustellen. Einmal heißt es: ubi id neces-

*) Auf S. 321, Zeile 21, von unten ist ein sinnentstellender Druckfehler zu verbessern: statt „Klarheit“ lies „Klugheit“.

sitas postulaverit neque id ipsa lex naturalis praestiterit; zum andernmal: lege naturali et divina semper praelucente sciscere potest accuratius. Also: die Staatsgewalt kann nicht beliebig und willkürlich, sondern nur nach Maßgabe des Bedürfnisses Recht schöpfen; dieses Bedürfnis sieht die Enzyklika aber gerade dann gegeben, wenn durch das natürliche Recht noch keine ausreichende Regelung getroffen ist. Ebenso kann die Staatsgewalt sich nicht von der Richtschnur des natürlichen Rechts und des göttlichen Gesetzes entfernen; wohl aber kann sie in seinem Lichte genauere Feststellungen treffen. Das ist die genaue Wiedergabe der alten scholastischen Lehre, wonach die positive Rechtssetzung zweierlei umfaßt, nämlich: 1. conclusiones und 2. determinationes iuris naturalis; während die „conclusiones“ bloße Positivierung natürlicher Rechtssätze sind, haben wir in den „determinationes“ eigentliche positive Rechtsschöpfung vor uns. Solche Rechtsschöpfung dem Staaate zuschreiben, wie es die Enzyklika in aller Ausdrücklichkeit tut, bedeutet keineswegs, den Staat zur Quelle allen Rechtes oder zur letzten Rechtsquelle machen, woran natürlich die Scholastiker nie gedacht haben und auch die Enzyklika nicht denkt. Die diesbezüglich aufgetauchten groben Mißverständnisse²¹⁾ dürften damit wohl endgültig ausgeräumt sein. Im übrigen handelt es sich hier ja viel weniger um Fragen, die mit dem Eigentum zu tun hätten, als vielmehr um Fragen allgemein rechtsphilosophischer und staatsphilosophischer Natur.

Nachdem also die Rechtsschöpfungsbefugnis des Staates für die Enzyklika anerkannten Rechtes ist, gilt es nur noch, in Bezug auf das Eigentum das Ausmaß und die Grenzen dieser Befugnis festzustellen. Hierbei geht die Enzyklika *stufenweise* vor. An erster Stelle wird die Befugnis des Staates festgestellt, den Eigentumsgebrauch zu regeln, d. h. den Eigentümern jenes Verhalten im Gebrauch ihres Eigentums vorzuschreiben, das mit Rücksicht auf das menschliche Gemeinschaftsleben notwendig ist. Das ist aber nur die erste Stufe! Es geht sofort höher hinauf, wie schon der Übergang durch „immo vero“ zu erkennen gibt: „mehr noch“! Und gerade für dieses „Mehr“ beruft Pius XI. sich auf seinen Vorgänger Leo XIII., der bereits verkündet hatte, Gott habe die Umschreibung des Sondereigentums der menschlichen Ge-

²¹⁾ Vgl. vom Vf.: Staatsgewalt, Rechtsbereich und Sittenordnung, in „Das neue Reich“, 11 (1928/9), 198 ff., wo insbesondere auf die auf der IKA-Tagung in Bregenz 1928 vorgetragenen abwegigen Auffassungen eingegangen ist.

schicklichkeit und den staatlichen Einrichtungen anheimgegeben (R. n. n. 7). Damit erhalten wir eine authentische Interpretation dieser in der Tat nicht ganz leichten und daher auch ziemlich umstrittenen Stelle aus R. n. Nicht bloß durch das „immo vero“ erfahren wir, daß in diesem Satze Leos XIII. mehr steckt als eine andere Ausdrucksweise für den schon bekannten Sachverhalt, daß der Staat den Eigentumsgebrauch regeln könne. Durch die mit „etenim“ angeschlossenen weiteren Ausführungen des Papstes werden wir belehrt, daß die nach Leo der menschlichen Geschicklichkeit und den staatlichen Einrichtungen anheimgegebene „Umschreibung des Sondereigentums“ sich auf die konkrete Ausgestaltung der Eigentumsinstitution bezieht, die in der Tat ausweislich der Geschichte und laut den eigenen Worten Pius XI. bei früherer Gelegenheit²²⁾ keineswegs unwandelbar ist. Indem der Papst diese seine eigenen Worte in der Enzyklika wieder anführt, interpretiert er zugleich Leo XIII. und sich selber.

Also der Staat kann die konkrete Gestaltung der Eigentumsinstitution, die positive Eigentumsrechtsordnung bestimmen und allenfalls abwandeln. Ja, das ist die Aufgabe (munus) der Staatsgewalt, eine Aufgabe, von welcher der Papst sofort wiederum betont, daß sie selbstverständlich nicht der Willkür und dem Belieben der staatlichen Machthaber überlassen ist, vielmehr bestimmten Regeln unterliegt und bestimmte Grenzen innezuhalten hat. Diese Grenzen werden nun wieder mit Worten Leos XIII. aus R. n. bezeichnet: weil der Mensch älter ist als der Staat und die häusliche Gemeinschaft der Familie²³⁾ ebenso sowohl begrifflich als sachlich der bürgerlichen Gemeinschaft des Staates vorausgeht (nicht: „vorgeht“!), darum muß der Staat bei der konkreten Ausgestaltung der Eigentumsinstitution und ihrer rechtlichen Ordnung sowohl die naturrechtliche Eigentumsfähigkeit des einzelnen als auch das gleicherart naturgegebene Erbrecht in der Familie unangetastet lassen; er hat sie beide nicht bloß formell bestehen zu lassen, sondern darf sie auch nicht materiell ihres Gehaltes ent-

²²⁾ Ansprache an den Generalrat der Katholischen Aktion in Italien vom 16. Mai 1926; vgl. hierzu vom Vf.: Statistische und dynamische Eigentumsauffassung in Heft 9 seiner Wirtschafts- und sozialpolitischen Flugschriften (M.-Gladbach 1929). Siehe oben Anm. 13.

²³⁾ So sagt Pius XI. in „Casti connubii“ (II. Teil): „sanctiorem esse familiam Statu“; wenn die amtliche Übersetzung das wiedergibt mit, daß „die Familie höher steht als der Staat“, so ist das ein Fehlgreifen im Ausdruck, durch das der wahre Sinn des Papstwortes aber nicht getrübt werden kann.

leeren, wie dies etwa bei der sogenannten kalten Sozialisierung durch steuerliche Überlastung geschieht. Nach der authentischen Interpretation Leos durch Pius hatte jener in R. n. nicht etwa lehren wollen: Eigentums- und Erbrechtsfähigkeit des Menschen sind etwas Naturgegebenes; darum hat der Staat nichts mit ihnen zu schaffen, kann es für ihn schlechterdings nur heißen: Hände weg! Vielmehr ging Leos Lehre dahin: weil die Wurzel von Eigentum und Erbrecht im Naturrecht selber liegt, darum mag der Staat sie gestalten, pfleglich behandeln und entfalten, nimmermehr aber sie ausrotten, totschlagen oder sonstwie vergewaltigen!

An dieser Stelle nun wird uns die wahre Sinndeutung jener Stelle aus R. n. gegeben, die in den Eigentumskontroversen am häufigsten hin und her gezerrt worden war: „*ius enim possidendi privatim bona cum non sit lege hominum, sed natura datum, non ipsum abolere, sed tantummodo ipsius usum temperare et cum communi bono componere auctoritas publica potest*“ (R. n. n. 35).

Die (autorisierte) Herdersche Ausgabe von R. n. gab diesen Satz in der deutschen Übersetzung also wieder: Das Recht auf Privatbesitz, das von der Natur kommt, kann der Staat nicht aufheben; er kann nur den Gebrauch des *Eigentums* regeln und dasselbe mit den öffentlichen Interessen in Einklang bringen. Im 6. Abdruck der gleichen Herderschen Ausgabe (1931) aber lautet die Stelle: Denn da das Recht, Güter privatim zu besitzen, nicht durch ein menschliches Gesetz, sondern durch die Natur gegeben ist, kann es der Staat nicht aufheben, sondern nur *seinen* Gebrauch regeln und mit dem allgemeinen Wohl in Einklang bringen. In der amtlichen deutschen Übersetzung von Q. a: aber wird die Stelle deutsch so wiedergegeben: „Denn das Recht auf Sondereigentum, das nicht durch Menschensatzung, sondern von der Natur verliehen ist, kann der Staat nicht aufheben, vielmehr nur seine Handhabung regeln und mit dem Gemeinwohl in Einklang bringen.“

Die Unterschiede sind augenfällig. Nach der alten Herderschen Übersetzung könnte der Staat nur den Eigentumsgebrauch regeln, allerdings dadurch das Eigentum (*dasselbe!*) mit den öffentlichen Interessen in Einklang bringen. Nach der neuen Herderschen Übersetzung dagegen kann er den Gebrauch des Rechtes, Güter privatim zu besitzen, regeln und *ihn* mit dem allgemeinen Wohl in Einklang bringen. Nach der amtlichen Übersetzung von Q. a. endlich ist es die Handhabung des Rech-

tes auf Sondereigentum, die der Staat regeln und mit dem Gemeinwohl in Einklang bringen kann.

Ersichtlich stimmen die neue (autorisierte) Herdersche Übersetzung von R. n. und die amtliche Übersetzung von Q. a. sachlich vollkommen überein, obwohl man keinen Wert darauf gelegt hat, eine förmliche Übereinstimmung im Wortlaut herzustellen. Um so mehr beweist die angeordnete Berichtigung der bis dahin ungenauen autorisierten deutschen Übersetzung, daß der Heilige Stuhl jeden Zweifel hinsichtlich des Sinnes der umstrittenen Stelle ausräumen und in dem darüber entbrannten Streite eine eindeutige Entscheidung geben wollte. Die gegebene Entscheidung ist um so klarer, als der Zusammenhang, in welchem der Satz aus R. n. jetzt in Q. a. hineingestellt ist, auch die letzte Unsicherheit behebt.²⁴⁾ Was also besagt die durch Q. a. autoritativ klargelegte, durch den heißen Streit so berühmt gewordene Stelle?

Die „Handhabung des Rechtes auf Sondereigentum“ (den „Gebrauch des Rechtes, Güter privatum zu besitzen“) hat der Staat zu regeln und mit dem Gemeinwohl (allgemeinen Wohl) in Einklang zu bringen. Was gehört dazu? Mit gutem Recht kann man hier an erster Stelle denken an die *Rechtsformen*, in denen, und an die *Rechtsgründe*, auf die hin Eigentumserwerb sich vollzieht, ist doch offenbar Eigentumserwerb der erste und unmittelbarste Weg, auf dem das Recht auf Sondereigentum zur Verwirklichung kommt. Aber mit mindestens ebensoviel Recht ist zu denken an die *Objekte*, an denen dieses Recht zur Auswirkung gebracht wird, die also ins Sondereigentum treten. Was kann alles ins Sondereigentum fallen? Jede Rechtsordnung kennt „Gemeingüter“, die jedermann zu Gebote stehen, also nicht vom Sonder-eigentumsrecht ergriffen werden können. Ebenso kennt jede Rechtsordnung gemeinwichtige Güter, die teils unmittelbar dem Gemeingebräuche dienen, wie öffentliche Wege u. s. w., teils auch nicht, aber doch vom Sonder-eigentum privater Eigentümer ausgeschlossen und dem Sondereigentum irgend welcher Gemeinschaften vorbehalten sind,²⁵⁾ res extra commercium positae u. dgl. m.

²⁴⁾ Wegen des vor allem zwischen Retzbach und Pesl geführten Streites, der nunmehr mit der glänzendsten Rechtfertigung Retzbachs geendet hat, siehe G. Gundlach S. J., Zur Frage des Sondereigentums in „Ostdeutsches Pastoralblatt“, Mai/Juli 1931, insbesondere S. 262. — Zum Ganzen vgl. auch vom Vf.: Die Eigentumslehre in „Die soziale Frage und der Katholizismus“, insbesondere S. 156/7.

²⁵⁾ „Sondereigentum“ und „Privateigentum“ sind daher begrifflich zu unterscheiden; wo wir von Sondereigentum oder Privateigentum sprechen, meinen wir gewöhnlich das *Privatsondereigentum*;

Aber zur Handhabung des Rechtes auf Sondereigentum gehört noch viel mehr: die ganze Eigentumsrechtsordnung gehört hierhin, namentlich die nähere positivrechtliche Ausgestaltung des naturrechtlich noch sehr allgemeinen Rechtsbegriffes „Eigentum“. Der allgemeine naturrechtliche Eigentumsbegriff wäre überall da verwirklicht, wo wir von „Mein“ und „Dein“ sprechen können; der Kunstbegriff „Eigentum“ des positiven Rechts dagegen findet nur Anwendung auf Sachen, d. i. auf körperliche Gegenstände. Das Inventar eines Hofes, der Nachlaß eines Verstorbenen mögen sich aus lauter körperlichen Gegenständen („Sachen“) zusammensetzen; nichtsdestoweniger ist an ihnen „Eigentum“ nicht denkbar, weil sie selbst keine „Sache“ sind, sondern vielleicht ein „Sachinbegriff“, vielleicht aber auch ein Inbegriff von Sachen und Rechten (Forderungen, Gesellschaftsrechte, Genossenschaftsanteile u. dgl.). Es ist nun keineswegs bloße juristische Spielerei, ob man die termini so oder so definiert, sondern, da die vom Recht aufgestellten Regeln über Eigentumserwerb eben nur auf das Bezug haben, was nach dem gleichen Recht „Eigentum“ sein kann, so ergeben sich höchst bedeutsame praktische Folgen.

Sobald wir ferner die als „Eigentum“ in Betracht kommenden Dinge uns näher anschauen, gewahren wir wieder unter anderen Gesichtspunkten die Notwendigkeit näherer positivrechtlicher Regelung. Bei beweglichen Sachen, z. B. bei einem Buch, einer Uhr u. dgl., ist sofort klar, was Gegenstand des Eigentums ist; nicht so bei unbeweglichen Sachen. Erfaßt z. B. das Eigentum an einem Grundstück nur die Oberfläche oder auch den Erdraum bis zum Mittelpunkt der Erde, auch den Luftraum bis zu den Sternen? Wir finden diese Frage bei verschiedenen Völkern recht verschieden geregelt mit sehr erheblichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen.²⁶⁾

Aber all dies sind ja nur Beispiele, die sich beliebig vermehren lassen. Es genügt, die sehr zahlreichen Paragraphen der Gesetzbücher, die vom Eigentum handeln (B. G.-B. §§ 903—1011, österr. a. b. G.-B. §§ 353—644, schweiz. Z. G.-B., Art. 641 ff.) anzuschauen, um sich zu überzeugen, daß es hier ungemein viel zu regeln gibt, was naturrechtlich längst nicht genügend determiniert ist.

nichtsdestoweniger muß im einzelnen Falle immer genau zugesehen und aus dem Zusammenhang entnommen werden, was gemeint ist.

²⁶⁾ Es genügt, an Bergbau und Flugwesen zu erinnern; die Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

Dazu kommt noch, daß diese Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzbücher gar nicht einmal das für die „Handhabung des Rechtes auf Sondereigentum“ Entscheidende enthalten. Die rechtstechnische Ausgestaltung des sachenrechtlichen Begriffes „Eigentum“ betrifft ja nur einen kleinen Ausschnitt des naturrechtlich gegebenen Auswirkungsbereiches dieses „Rechtes auf Sonder-eigentum“. Nicht bloß, daß sehr vieles unter das „Mein“ und „Dein“ fällt, was im sachenrechtlichen Sinne nicht Eigentumsgegenstand sein kann, besteht doch das Vermögen sehr vieler und gerade der reichsten, vermögendsten Menschen nicht aus „Sachen“, sondern aus Sparguthaben, Rechten, Forderungen der verschiedensten Art, denen gegenüber die körperlichen „Sachen“, in denen sie verbrieft erscheinen (Sparbuch, Wertpapier, Banknote) nicht viel mehr als wertloses, bedrucktes Papier, Makulatur darstellen. — Nicht minder bedeutsam ist, daß neben dem zivilrechtlichen Eigentumsbegriff sich der Begriff des „wirtschaftlichen“ Eigentums in einer großen Zahl von Abwandlungen entwickelt hat; es genüge hier an Gestaltungen wie das fiduziarische Eigentum (Fortbildung der altrömischen fiducia) und an die immer mannigfaltiger sich entfaltenden Treuhandschaften (angelsächsischen und deutschrechtlichen Ursprungs) zu erinnern.²⁷⁾ Hier handelt es sich zum Teil um Kinder positiver Rechtsschöpfung im Wege staatlicher Gesetzgebung, zum Teil um „gesellschaftlichen Wildwuchs“, d. h. Gestaltungen, die das Leben teils *praeter*, teils geradezu *contra legem* hervorgetrieben hat und die dann durch die lebendige Rechtsschöpfung einer fortschrittlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung unter tätiger Mithilfe der Rechtswissenschaft legalisiert, damit zugleich aber auch kultiviert, normalisiert, typisiert und systemisiert wurden.

Alle diese Erscheinungen, die — obzwar zu einem guten Teile in den Kodifikationen des bürgerlichen Rechts nicht zu finden — doch allesamt noch dem Bereich des bürgerlichen (Zivil-, Privat-)Rechtes und seiner Rechtsfiguren angehören, werden aber überragt durch die gesellschaftliche Stellung, die das Eigentum (im engeren sachenrechtlichen wie in dem umfassenderen Sinne des natürlichen Rechtes) innerhalb der Gesamtrechtsordnung eines Volkes einnimmt. Ohne daß die Rechtsfiguren des bürgerlichen Rechtes die geringste Veränderung zu erfahren brauchten, kann die gesell-

²⁷⁾ Vgl. Art. „Treuhand“ im Staatslexikon der Görresgesellschaft, V⁵ (1932), von H. Marx und O. v. Nell-Breuning.

schaftliche Bedeutung des Eigentums sich grundstürzend wandeln. „Seigneurales“ Eigentum und „kapitalistisches“ Eigentum kann möglicherweise genau die gleiche zivilrechtliche Figur sein; dennoch sind die beiden in ihrer Funktion so verschieden und ist die Funktion dermaßen dasjenige, worauf es praktisch ankommt, daß man übertriebend das Eigentum selbst als bloße soziale Funktion hat definieren wollen. Unsere Aufmerksamkeit hierauf gelenkt zu haben, bleibt ein unvergängliches Verdienst der Marxschen Kapitalismuskritik,²⁸⁾ das auch darum nicht verkleinert werden soll, weil Marx selbst und seine Nachfahren die gemachte Entdeckung nicht auszuwerten verstanden, sondern unheilbar im individualistischen Denken befangen die Wurzel der wahrgenommenen Übel und den Ansatz zur Gesundung doch wieder bei der zivilistischen Rechtsfigur finden wollten, anstatt sie bei der sich darüber wölbenden gesellschaftlichen Ordnung zu suchen, ein Irrtum, in welchem trotz der Warnungen Leos XIII. unsere katholischen „Eigentumsreformer“ aus ebenso individualistischer Geisteshaltung heraus ihnen kritiklos gefolgt sind. — Was eine bestimmte Eigentumsrechtsordnung praktisch bedeutet, das bestimmt sich nicht so sehr aus der Gestaltung der einschlägigen bürgerlich-rechtlichen Rechtsfiguren als aus der Wechselwirkung zwischen diesen und der übrigen rechtlichen Ordnung der Gesellschaft. So kann, um nur dieses heute besonders naheliegende Beispiel zu erwähnen, einem sehr individualistisch gestalteten Eigentumsrecht ein kollektives, ja kollektivistisches Arbeitsrecht übergestülpt sein, wodurch seine Auswirkungen weitgehend paralysiert, ja teilweise ins Gegenteil verkehrt sein können.²⁹⁾

Für die „Handhabung des Rechtes auf Sondereigentum“ sind alle diese Momente von großer, manche von ihnen geradezu von überragender Bedeutung. Weisen also Leo XIII. und Pius XI. dem Staate es zu, diese Handhabung „zu regeln und mit dem Gemeinwohl in Einklang zu bringen“, so besagt das eine ganz gewaltige, ungeheuer weittragende Verantwortung sowohl als auch Machtvollkommenheit.

Aber ist es nun wirklich die Meinung und Absicht des Papstes, eine so weitreichende Zuständigkeit der

²⁸⁾ Vgl. hiezu K. Renner (der ehemalige österr. Staatskanzler, Sozialist), Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion, Tübingen 1929.

²⁹⁾ Beachtenswert hiezu die Ideen von H. Sinzheimer, vgl. etwa seinen Art. Arbeitsrecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I⁴ (1923), 844 ff., namentlich den Schlußabschnitt.

Staatsgewalt gegenüber dem Eigentum einzuräumen? Man könnte entgegenhalten, die hier vorgelegte Entfaltung alles dessen, was die „Handhabung des Rechtes auf Sondereigentum“ in sich schließe, besitze eben doch nur das Gewicht einer wissenschaftlichen Meinung, die ebensoviel wiegt wie die für sie ins Feld geführten Gründe, könne dagegen nicht unmittelbar der Enzyklika entnommen werden und auf ihre lehramtliche Autorität sich stützen. Es soll auch gar nicht behauptet werden, daß die Einzelheiten der hier gebotenen Darlegung durch den Wortlaut der Enzyklika gedeckt würden, die auf diese Einzelheiten in der Tat nicht eingeht. Dennoch hat die Enzyklika es nicht unterlassen, für die nötige Klarstellung dessen, was sie unter „Handhabung des Rechtes auf Sondereigentum“ verstanden haben will und wie sie sich deren Regelung und Ineinklangsetzung mit dem Gemeinwohl vorstellt, gehörig Sorge zu tragen.

Es wurde schon darauf hingewiesen, wie der Abschnitt über die Befugnisse des Staates in streng folgerichtigem Gedankenfortschritt von der Umschreibung der Eigentümerpflichten hinsichtlich des Eigentumsgebrauches aufsteigt zur Umschreibung des Sondereigentums. Daß eine solche möglich ist, daß für sie ein Bedürfnis besteht, und was sie bedeutet, wird uns klar gemacht an dem in der Geschichte zu beobachtenden Wandel der Eigentumsformen, deren Aufzählung zudem nicht verschiedenartige zivilistische Figuren, sondern verschiedenartige gesellschaftliche und gesellschaftswirtschaftliche Erscheinungsformen des Eigentums uns vor Augen führt. Alles das, was bei diesem geschichtlichen Rückblick sich als wandelbar erwiesen hat, wird vom Papste ausdrücklich als grundsätzlich wandelbar bezeichnet, wird im Sinne Leos XIII. der „industria hominum“ und der staatlichen Obsorge anheimgegeben. Und abschließend heißt es noch einmal, die Staatsgewalt stimme das Sondereigentum auf die Erfordernisse des Gemeinwohls ab; dafür wird sie vom Papste in Schutz genommen gegenüber Beschwerden der Eigentümer, denen sie damit keine Feindseligkeit, sondern einen Freundschaftsdienst erweise. Der Papst sieht eine mögliche Entartung der Eigentumsinstitution vor Augen, der der Staat eben dadurch entgegenwirkt, daß er sie bei ihrer gesellschaftlichen Sinnerfüllung erhält. Diese Maßnahmen, diese „Eingriffe“, wie sie so gerne genannt werden, erfahren zum Schlusse noch eine peremptorische Rechtfertigung durch den Papst: „Das heißt nicht, das Sondereigentum aufheben, sondern es schirmen; das ist keine Aushöhl-

lung des Eigentums, sondern seine innere Festigung“ (Q. a. n. 49 am Ende).

Zu allem Überfluß können wir auch noch an einem *Einzelbeispiel* im besonderen belegen, daß der Papst wirklich Maßnahmen der von uns geschilderten Art im Auge hat, die sich in keiner Weise unter den Oberbegriff bloßer Regelung des Eigentumsgebrauches bringen lassen. Dieses Einzelbeispiel finden wir in den Ausführungen über den Sozialismus Q. a. n. 114. Dort ist die Rede von einer „widerrechtlich angemaßten Herrschaftsstellung des Eigentums“, die durch sozialreformerische Maßnahmen abzustellen sei. Also die von uns erwähnte gesellschaftliche Stellung des Eigentums innerhalb der Gesamtrechtsordnung eines Volkes. Und wie weit können die Maßnahmen zur Abstellung des Übelstandes gehen? Über alle zurückhaltenderen Maßnahmen hinwegschreitend weist der Papst gleich auf die äußerste und schärfste hin: „Mit vollem Rechte kann man dafür eintreten, bestimmte Arten von Gütern der öffentlichen Hand vorzu behalten!“ Also die von uns hervorgehobene Bestimmung der Objekte, an denen das Recht auf Privat-Sondereigen tum zur Auswirkung kommen kann. Es ist wohl nicht zu viel behauptet, daß, wenn der Staat selbst zu so weit gehenden Maßnahmen wie Sozialisierung bestimmter Güterarten befugt ist, falls sie sich durch das Gemeinwohl als geboten erweisen, ihm viel mehr alle übrigen Anordnungen und Regelungen zustehen müssen und nach der Meinung des Papstes zustehen, die weit weniger einen „Eingriff“ in Bestehendes als eine schöpferische Neugestaltung dort bedeuten, wo das natürliche Recht von sich aus nicht genügend bestimmt ist, d. h. die Dinge geschmeidig, bildungs- und gestaltungsfähig gelassen hat, damit der Mensch ihnen rechtliche Gestaltung und Ordnung gebe in jener Gemeinschaft und durch jene Gemeinschaft, die vor allem Rechtsgemeinschaft ist, den *Staat*.

Noch einen anderen, ja nicht zu übersehenden Fingerzeig entnehmen wir der Enzyklika. Zugunsten des jeder Hoffnung, jemals „ein Stückchen Erdboden“ (R. n. n. 35) sein eigen nennen zu können, beraubten Landproletariats fordert der Papst einsichtige und zugleich durchgreifende Maßnahmen, „consentanea atque efficacia remedia“ (Q. a. n. 59), also Agrarreformen („Bodenreform“!).³⁰⁾ Vielleicht, weil Agrarreform und Woh-

³⁰⁾ Vgl. hierzu vom Vf., „Kirche und Bodenreform“ in dieser Zeitschrift 79 (1926), 46 ff. Vgl. auch den Beitrag des Vfs. in der in Anm. 14 bereits genannten Mailänder Jubiläumsfestschrift: „Die

nungsfrage in „Quadragesimo anno“ etwas knapp weggekommen waren, unterstreicht Pius XI. jetzt neuestens in seinem Rundschreiben „Caritate Christi compulsi“ vom 3. Mai 1932 die Rechtmäßigkeit der Ansprüche auf ein Stück Erdboden wie auch auf menschenwürdige Behausung.³¹⁾ Worin aber können gegenüber einer nicht zu leugnenden „Bodensperre“ die vom Papste geforderten „durchgreifenden Maßnahmen“ bestehen, wenn nicht in Brechung dieser Bodensperre, in der Herbeiführung eines wie immer gearteten Zwanges zur Abgabe von Grund und Boden für Zwecke der Siedlung, sei es im Wege der Zwangseignung, sei es im Wege mehr mittelbaren Zwanges? Ohne Eingriffe ins Eigentum ist hier ein Durchgreifen nicht möglich; also sind solche Eingriffe — im Rahmen des zur Erreichung des Ziels Notwendigen — nach christlicher Eigentumsauffassung und nach der unmißverständlichen Lehre der Enzyklika „Quadragesimo anno“ nicht bloß unbedenklich, sondern schlechthin und unbedingt geboten.

Beachten wir am Schlusse noch, daß der Papst in der Enzyklika, wie dies auch in der katholischen Moraltheologie allgemein üblich ist, unter „Eigentum“ nicht nur das sachenrechtliche Eigentum versteht im Sinne von BGB § 903, ABGB § 354, sondern in jenem weiteren Sinne, in welchem auch Art. 153 RV das „Eigentum“ schützt, so werden wir auch leicht das richtige Urteil finden über Bestrebungen, die mit Berufung auf die „Heiligkeit des Eigentums“ schwerste staatliche Eingriffe in Gläubigerrechte verlangen, um Großschuldern ihr (sachenrechtliches) Eigentum an Grund und Boden zu erhalten und ihnen so zugleich die weitere Durchführung der Bodensperre gegen den Landhunger der Landarbeiterchaft und der nachgeborenen Bauernsöhne zu ermöglichen. Selbstverständlich kann der Staat nach den in der Enzyklika entwickelten Grundsätzen auch in Gläubigerrechte notfalls eingreifen, wenn deren rücksichtslose Durchsetzung zu wirtschaftlichen Katastro-

Familie und ihre wirtschaftliche Sicherung in Vermögen und Einkommen nach der Enzyklika „Rerum novarum“ (a. a. O., S. 382—399).

³¹⁾ Der Zusammenhang der Stelle — gegen Ende des I. Teiles der Enzyklika — ist dieser: Ganz zu Unrecht bringt man von kommunistischer Seite Religion und Wirtschaftsperialismus zusammen, um so den Kampf um gerechte wirtschaftliche Lebensbedingungen mit dem Kampf gegen Gott zu verbinden. Unter den *berechtigten* Kampfzielen, die gegen eine Clique von Weltplutokraten (*tenebris-cisis illis conventiculis, quae tantam orbi universo molem molestiarum intulerunt*) durchzusetzen seien, zählt der Papst auf: *postulationes praedii proprii possidendi, aequae mercedis, honesti domicilii.*

phen, etwa zum Zusammenbruch unserer Ernährungswirtschaft zu führen droht. Das Verlangen dagegen, daß die Staatsmacht den Gläubigern in den Arm fallen, sie an Vollstreckungsmaßnahmen, die der Rechtsordnung entsprechen und denen der Schuldner bei Kreditaufnahme sich ausdrücklich unterworfen hat, hindern solle, und die Rechtfertigung dieses Verlangens mit der „Heiligkeit des Eigentums“, die Gleichsetzung der Zwangsvollstreckung wegen unbeitreiblicher Schulden mit der Zwangsenteignung, sind Verirrungen des Rechtsdenkens, die nur aus völliger Verblendung des Eigennutzes, niemals aber aus Grundsätzen christlicher Eigentumslehre erklärt werden können.

Dessen ungeachtet bleibt bestehen, daß das sachenrechtliche Eigentum an körperlichen Gegenständen, namentlich auch das Eigentum an Grund und Boden, sozusagen das Prototyp aller übrigen vermögenswerten Rechte ist, wie denn auch Leo XIII. in „Rerum novarum“ gerade das Grundeigentum als solches Prototyp behandelt. Zweifellos sprechen hier vor allem *psychologische* Gründe mit: die Verletzung des sozusagen anschaulichen Eigentums an Sachen (der Griff in die Kasse) wird ganz anders empfunden als die dem ziffernmäßigen Betrage nach gleiche Rechtsverletzung, begangen an nicht-an anschaulichen vermögenswerten Rechten und in nicht-an anschaulicher Weise (Kreditbetrug, Buchungsmanöver u. dgl.). Dieser psychologischen Tatsache muß die Staatsgewalt bei den Maßnahmen ihrer Eigentumspolitik gehürend Rechnung tragen. Wie sie bei der Strafverfolgung die Erfahrung machen muß, daß die letztere Art von Delikten ungleich schwerer in strafrechtliche Tatbestände zu fassen ist (ganz abgesehen von der größeren Schwierigkeit ihrer Aufdeckung), so muß sie sich auch darüber klar sein, daß die Zwangsenteignung von Sachen, insbesondere von Grundbesitz, von der öffentlichen Meinung viel stärker empfunden wird und daher auch auf das öffentliche Gewissen, auf die Achtung von Mein und Dein, viel eher verwirrend oder erschütternd wirkt als etwa die Erhebung von Zwangsgaben oder die Ausschreibung von Zwangsanleihen. Unter diesem psychologischen Gesichtspunkt wird die Staatsgewalt bei Eingriffen ins sachenrechtliche Eigentum und namentlich ins Grundeigentum mit ganz besonderer Sorgfalt darauf zu achten haben, daß die Gründe für den Zwangseingriff besonders überzeugend und klar vor aller Augen liegen. Im übrigen aber ist durchaus kein Unterschied zu machen; insbesondere ist das Spar-

buch des Sparers, die Frucht eines arbeitsamen und ent-sagungsvollen Lebens, mindestens ebenso „heilig“ wie ererbtes, aber überschuldetes Latifundieneigentum!³²⁾

4. Erwerbstitel.

Unter der Oberfläche der vielen und größtenteils unfruchtbaren Streitigkeiten um den Eigentumsbegriff u. s. w. liegen zwei sachlich bedeutsame Fragen: wie kommt der Mensch zu Eigentum? und: was hat der Mensch von seinem Eigentum? Jede dieser beiden Fragen lässt sich wieder unter doppeltem Gesichtspunkt betrachten. Der eine Gesichtspunkt ist das Verhältnis von Eigentum und Einkommen. Unter diesem Gesichtspunkt ergeben sich namentlich die Fragen: Eigentum (Vermögensbildung) aus Einkommen; Einkommen aus Eigentum (Vermögenserträge, Renteneinkommen); Verwendung des Einkommens, insbesondere der großen Einkommen der besitzenden, d. h. über Groß-Eigentum verfügenden Kreise. Der andere Gesichtspunkt ist der rechtliche: wie entsteht Eigentum? Anders ausgedrückt: wie treten geschaffene Dinge aus jener *allgemeinen* Verfügungsmacht des Menschen als solchen, d. h. als vernunftbegabten und darum der unvernünftigen Schöpfung wesentlich überlegenen Wesens, in jene *besondere* Verfügungsmacht *eines* bestimmten Menschen, die wir „Eigentum“ nennen?

Mit dieser letzteren Frage allein haben wir es an dieser Stelle zu tun. Ihre grundlegende Bedeutung ist unverkennbar.

Die Rechtswissenschaft und mit ihr auch unsere Moraltheologie in ihrem Traktat „de iustitia et iure“ behandelt jedoch die Frage in einem anderen systematischen Zusammenhang. Sie sieht sie sozusagen von der anderen Seite her, nämlich vom Menschen, der Eigentum erwirbt, wobei dann zwei Fälle zu unterscheiden sind: entweder hatte die Sache bereits einen Eigentümer und wird jetzt von diesem erworben (abgeleiteter Eigentumserwerb), oder sie hatte noch keinen Eigentümer und wird überhaupt erstmalig erworben (ursprünglicher Eigentumserwerb). In jedem Falle wird der Eigentumserwerb — weil Rechtserwerb — sich auf einen Rechtsgrund stützen müssen. Infolgedessen nimmt unsere Frage die Fassung an: welches sind die möglichen Rechtsgründe

³²⁾ Vgl. zum Ganzen auch vom Vf., „Staat und Eigentum“, Heft 7 der Wirtschafts- und sozialpolitischen Flugschriften, Volksvereinsverlag M.-Gladbach 1929.

ursprünglichen Eigentumserwerbs? Für diese Rechtsgründe ursprünglichen Eigentumerwerbs aber haben wir die kürzere Bezeichnung: ursprüngliche Erwerbstitel. So fragt denn auch die Enzyklika, welche (ursprünglichen) Erwerbstitel es gibt, und beantwortet die Frage, indem sie deren zwei anführt: Besitzergreifung herrenlosen Gutes und Bearbeitung. Damit ist nichts darüber gesagt, ob diese beiden die einzige möglichen sind oder ob es noch weitere gibt. Zweifellos trifft letzteres zu, da doch wenigstens noch der Titel des natürlichen Zuwachses hinzukommt — wäre es doch nur in sehr gekünstelter Weise möglich, den Zuwachs unter die Besitzergreifung herrenlosen Gutes zu subsumieren. Die Früchte meines Baumes wachsen ja nicht zuerst als herrenloses Gut und werden dann von mir als dem Erstberufenen „angeeignet“, sondern so, wie sie wachsen, wie sie ins Dasein treten, treten sie auch bereits in mein Eigentum: ich erwerbe ohne eigenes Zutun durch die bloße Tatsache des Zuwachses, nach dem bekannten Rechtsspruch: *res fructificat domino*.

Worauf es dem Papste ankommt, ist dieses, eine Streitfrage, die zu vieler Verwirrung und sogar Verbitterung geführt hatte, zu entscheiden. Der Streit aber ging nur um zwei Erwerbstitel, nämlich um die „Arbeit“, die als einziger Erwerbstitel ausgegeben wurde, und um die Besitzergreifung, die als Erwerbstitel ausdrücklich gelehnt wurde.

Hier mußte nach zwei Richtungen Klärung gebracht werden. Einmal mußte der Erwerbstitel der Besitzergreifung wieder in seine Rechte eingesetzt und zu diesem Zwecke gegen Anfeindungen, die letzten Endes auf Mißverständnis beruhten, geschützt werden. Zum andernmal galt es, den Erwerbstitel der „Arbeit“ klarzustellen und auf diese Weise seine Ansprüche auf das richtige Maß zurückzuführen. Auch hier obwaltete nämlich ein Mißverständnis, genauer gesagt eine Verwechslung, die es aufzuklären galt.

Zunächst also die *Besitzergreifung*. Wer auch nur ein wenig vom römischen Recht weiß, dem ist bekannt, daß „Besitz“ sich nicht im tatsächlichen Gewahrsam einer Sache erschöpft, sondern daß dazu auch ein bestimmter *Rechtswille* gehört, der „*animus possidendi* bzw. *dominandi*“. Damit erledigen sich bereits alle Einwände, die auf den an sich sehr richtigen und sehr wichtigen Grundgedanken zurückgehen: Macht als solche kann nicht Recht schaffen. In Wirklichkeit handelt es sich hier aber gar nicht um Macht, deren vollendete Tat-

sachen „Recht“ darstellen sollen, sondern es handelt sich um einen Rechtswillen, der sich in Setzung von Tatsachen verwirklicht. Die eigentliche Ursache aber, weswegen die Besitzergreifung als ursprünglicher Erwerbstitel in Verruf gekommen ist, liegt darin, daß mit ihrem guten Namen ein schändlicher Mißbrauch getrieben wurde. Wenn Kolonialgesellschaften unter Billigung ihrer Regierungen ungeheure Flächen Landes durch Besitzergreifung sich aneignen durften, die in Wirklichkeit gar nicht herrenlos waren, so hat dies mit der Besitzergreifung herrenlosen Gutes nichts außer dem fälschlich in Anspruch genommenen *Namen* gemein. Gerade Beispiele dieser Art aber sind es, die immer wieder gegen die Besitzergreifung als ursprünglichen Erwerbstitel angeführt zu werden pflegen. Darum läßt denn auch die Enzyklika es sich angelegen sein, mit Nachdrücklichkeit zu unterstreichen, daß die ursprüngliche Aneignung durch Besitzergreifung natürlich nur bei herrenlosem Gut in Betracht kommt, hier aber voll zu Recht besteht.

Nun zum Erwerbstitel der „Arbeit“. Unter diesem Namen werden nicht weniger als drei (!) verschiedene Dinge miteinander vermengt: Ursprünglicher Eigentumserwerb durch schöpferische Gestaltung einer Sache, abgeleiteter Eigentumserwerb ebendadurch und endlich der Arbeitsverdienst, d. i. der schuldrechtliche Anspruch auf Entlohnung für die im Lohnvertragsverhältnis geleistete Arbeit.

Wenn unsere Lehrbücher unter den *tituli dominii acquirendi* einen *titulus laboris* anführen, so ist diese Sprechweise wenig präzis. Sie verstehen darunter die Arbeitsleistung, die ihrer Natur nach dazu bestimmt ist, dem Menschen seinen Lebensunterhalt zu erbringen. Wenn sie diesen durchaus richtigen Gedanken aber auf die heute so ungeheuer verbreitete Lohnarbeit anwenden und diese als einen *titulus dominii acquirendi* bezeichnen, so ist das mindestens sehr mißverständlich. Die im Vertragsverhältnis geleistete Lohnarbeit gibt den Rechtsanspruch auf den Lohn als Entgelt. Hier spielt gar kein besonderer Erwerbstitel, sondern handelt es sich lediglich um einen Anwendungsfall des Äquivalenzprinzips, das für eine Leistung eine (gleichwertige) Gegenleistung verlangt. Zunächst ist lediglich ein Anspruch gegeben; „Eigentum“ aber erwirbt der Arbeiter nicht durch seine Arbeit, sondern durch die *Übereignung des Gegenwertes im Lohne*. Während bei den richtig so genannten *tituli dominii acquirendi* die *dingliche Rechtsänderung* auf Grund des *titulus* erfolgt, ist hier die Ar-

beitsleistung nur die „causa“, während die dingliche Rechtsänderung *abstrakt* vor sich geht, d. h. lediglich durch die „dingliche Einigung“ im Augenblick der Lohnzahlung, daß das Eigentum an den Hartgeldstücken oder Scheinen, in welchen die Auszahlung erfolgt, vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer übergehen solle, bewirkt wird. Mit der klassischen Lehre von den Erwerbstiteln hat also die Lohnarbeit als „Erwerbstätigkeit“ nichts zu tun.

Mit Recht spricht darum die Enzyklika auch nicht von „labor“, auch nicht von „opera“ (in der klassischen Latinität des Enzyklikenstiles bedeutet „labor“ nicht so sehr „Arbeit“ als „Mühe“!), sondern bedient sich des Ausdruckes „industria“, den sie alsbald durch den *Fachausdruck* „specificatio“ näher bestimmt und erläutert. („Industria seu specificatione quam vocant“, wobei angemerkt sei, daß „seu“ die Beifügung eines sachlich *gleichbedeutenden* Ausdruckes einleitet, „quam vocant“ ihn als *terminus technicus* kennzeichnet.) Was die Jurisprudenz, namentlich die *römisch-rechtliche* Lehre als „specificatio“ bezeichnet und als *titulus dominii acquirendi* entwickelt hat, das wird in der Enzyklika neben der Besitzergreifung, der *occupatio rei nullius*, als rechts-gültiger und rechtmäßiger ursprünglicher Erwerbstitel anerkannt.

Was also verstand und versteht die Rechtslehre unter dieser „specificatio“, zu deutsch besser „Bearbeitung“ als „Arbeit“? Die Enzyklika sagt es ebenso schön wie anschaulich: die Bearbeitung bringt (schöpferisch) eine Umgestaltung oder eine Wertsteigerung an ihrem Gegenstande hervor; diese neue Gestaltung, dieser neue Wert gehören demjenigen, der ihr Schöpfer ist — allerdings mit einer gewichtigen Einschränkung: wenn er die Arbeit im eigenen Namen, also nicht im Lohnarbeitsverhältnis ausgeübt hat. Was diese Arbeit in Bearbeitung ihres Gegenstandes schafft, das gehört dem Bearbeiter. Daß dieser Eigentumserwerb ursprünglich ist, erhellt ohne weiteres daraus, daß die neue Gestalt, der neue Wert, so wie sie entstehen, auch schon als Eigentum des Bearbeitenden entstehen; ihr Eintritt ins Dasein ist zugleich ihr Eintritt ins Eigentum dessen, der sie durch seine Arbeit schöpferisch hervorbringt.

An diese naturrechtlichen Gegebenheiten knüpft das positive Recht dasjenige an, was wir oben den *abgeleiteten* Eigentumserwerb durch schöpferische Gestaltung einer Sache nannten. Bisher setzten wir stillschweigend voraus, daß die bearbeitete Sache sich entweder schon

im Eigentum des Bearbeiters befand oder gleichzeitig mit der Bearbeitung durch Besitzergreifung angeeignet wurde, also vorher herrenlos war. Wie aber wenn die Sache, das bearbeitete Material *fremdes* Eigentum ist? Es kann durch reinen Irrtum geschehen, daß ich fremden Rohstoff bearbeite in der fälschlichen Annahme, es sei der meinige. Es kann aber auch mit Wissen und Willen, und dies wiederum entweder rechtmäßiger- oder unrechtmäßigerweise geschehen. Wie immer sich dies verhalten möge, in jedem Falle wäre das Ergebnis unbefriedigend: der eine Eigentümer des Stoffes, der andere Eigentümer der Gestaltung und der durch sie gegebenen Brauchbarkeit. Stoff und Gestalt lassen sich aber nicht trennen; es muß also eine Auseinandersetzung der beiden Beteiligten in anderer Weise erfolgen. Die positive Rechtsordnung trifft sie nach dem Grundsatz: *accessorium sequitur principale*. Ist die Gestaltung die Hauptsache, das Material die Nebensache, so geht das Material *durch die Bearbeitung* (*titulus!*) in das Eigentum des Bearbeiters über; dem bisherigen Eigentümer erwächst für den Verlust seines Eigentums ein Anspruch auf Entschädigung, d. h. Wertersatz. In diesem Falle also hat die Bearbeitung enteignende Kraft gegen den bisherigen Eigentümer und zugleich eigentumschaffende Kraft für den neuen Eigentümer, d. i. den Bearbeiter. Dem Hergange nach betrachtet ist dieser Eigentumserwerb *abgeleiteter* Erwerb, weil die Sache aus dem Eigentumsrecht des früheren in das Eigentumsrecht des neuen Eigentümers hinübergezogen wird. Dem begrifflichen Aufbau nach läßt sich der rechtliche Vorgang allerdings auch als ursprünglicher Eigentumserwerb fassen, nämlich so, daß die Bearbeitung Eigentum an dem bearbeiteten fremden Stoff schafft und infolgedessen das damit unverträgliche Eigentumsrecht des Voreigentümers vernichtet wird (ähnlich wie im Falle des Privilegium Paulinum das neue christliche Eheband das vorher bestandene heidnische Eheband verdrängt, nicht aber erst die heidnische Ehe, etwa durch „Kündigung“ gelöst und damit die Bahn freiemacht wird zur Eingehung der christlichen Ehe). — Diesen Fall der Bearbeitung *fremder* Sache behandeln unsere Gesetzbücher unter dem Namen der „Bearbeitung“, während es einer gesetzlichen Feststellung, daß das, was ich durch meine (d. i. im Rechtssinne „meine“) Arbeit schaffe, mein ist, gar nicht bedarf. Der *titulus specificationis* als naturrechtlicher, für jedes unverbildete Denken ganz selbstverständlicher und einleuchtender ur-

sprünglicher Erwerbstitel bedarf gar nicht der Positivierung durch die bürgerlichen Gesetzbücher; dagegen ergibt sich die Regelung in dem Sonderfall der Bearbeitung fremder Sache nicht ohne weiteres zweifelsfrei von selber; hier hatte also das positive Recht Veranlassung zum Eingreifen. Die Enzyklika spricht nur von dem naturrechtlichen ursprünglichen Erwerbstitel der Bearbeitung; die positivrechtliche Erstreckung auf den Fall der Bearbeitung fremder Sache schließt sie weder aus noch ein; sie läßt sie offen.

Damit wäre die Lehre der Enzyklika über die Erwerbstitel nach ihrem positiven Gehalt ausgeschöpft. Wie ersichtlich, wird Vollständigkeit von ihr in keiner Weise angestrebt. Wohl aber sind noch zwei Ergänzungen nach der negativen Seite hin anzubringen. Beide Ergänzungen beziehen sich unmittelbar vor allem auf die Lehre vom Erwerbstitel der „Arbeit“.

Zunächst drängt sich ja die Frage auf, welche sozusagen die Kehrseite des Eigentumserwerbes zum Gegenstande hat: wie wird Eigentum verwirkt oder wie geht es verloren? Extreme Vertreter der Lehre, wonach Eigentum *nur auf Arbeit beruhen könne*, gehen so weit, den Verlust des Eigentums eintreten zu lassen, wenn dieses nicht mehr *mit* Arbeit verbunden sei: der Mensch könne nur das zu eigen besitzen, was er auch bearbeite. Diese Lehre erfährt durch die Enzyklika eine ganz entschiedene, man möchte fast sagen: unwirsche Abfertigung; diese ist allerdings nicht im Abschnitt über die Erwerbstitel, sondern in demjenigen über die Pflichten des Eigentums untergebracht (Q. a. n. 47); ebensowenig wie *Mißbrauch* bewirkt *Nicht-Gebrauch* den Verlust oder die Verwirkung des Eigentumsrechtes.

Die zweite Ergänzung besteht in einer Begrenzung: gegenüber den Behauptungen, die jeglicher Arbeit eigentumschaffende Kraft zuschreiben, beschränkt die Enzyklika diese ausdrücklich auf die im eigenen Namen verrichtete oder, wie oben schon gesagt, die im Rechtsinne „eigene“ Arbeit, schließt also ausdrücklich die an einen anderen veräußerte Arbeit, bzw. Arbeitsleistung davon aus. Auch diese mag eigentumschaffende Kraft haben, aber eben nicht für den Arbeitenden, sondern für denjenigen, in dessen Dienst diese Arbeit gestellt ist. (In dieser Hinsicht zeichnet sich der lateinische Wortlaut der Enzyklika durch noch größere Präzision des Ausdrucks aus als der deutsche, der schlechthin von „eigentumschaffender Kraft“ spricht, indem er diese im

üblichen und nächstliegenden Sinne versteht: Eigentum für den Arbeitenden schaffend.)

So führt die Lehre von den Erwerbstiteln, die Abweisung der marxistischen oder pseudo-marxistischen Arbeitswertlehren, bezw. ihrer Anwendung auf die Lehre von den Erwerbstiteln ganz von selbst zum zweiten Gegenstand des lehrhaften Hauptteiles der Enzyklika, das Verhältnis von Kapital und Arbeit, gesehen als Zusammenwirken zur Hervorbringung wirtschaftlichen Ertrages unter der besonderen Rücksicht der Anteile der beiden an diesem Ertrag. In welchem Maße und nach welchen Grundsätzen sind die beiden Beteiligten am neuzeitlichen Wirtschaftsvollzuge, Kapital und Arbeit, berechtigt zur *Aneignung* des von ihnen gemeinsam erbrachten Ertrages? Diese Frage, obwohl nicht mehr zum „Eigentum“ im engeren Sine gehörig, ist darum doch ein Kernstück, ja vielleicht *das Kernstück* im „Fragenkreis um das Eigentum“.

Pastoralfälle.

(Kinder in Feuerbestattungsvereinen.) Die Seelsorger eines Bezirkes, in dem der Feuerbestattungsverein (FBV) eine lebhafte Werbetätigkeit entfaltet, sind auf einer Pastoralkonferenz versammelt. Es kommt zu folgender Wechselrede:

Pfarrer A berichtet: Als ich bei den kleinen Schulkindern den Erstkommunionunterricht begann, meldete sich ein Mädchen und sagte traurig: „Mein Vater hat gesagt, wenn ich sterbe, werde ich verbrannt.“ Darauf erzählten noch acht bis zehn Kinder dieser Klasse, daß auch sie mit der ganzen Familie beim FBV eingeschrieben seien. Ich habe nun am nächsten Sonntag von der Kanzel verkündet: „Schulkinder, die im FBV eingeschrieben sind, kann ich zu den heiligen Sakramenten nicht zulassen; ich werde sie auch nicht zur Erstkommunion führen, bis mir die Eltern eine Erklärung bringen, daß die Kinder aus dem FBV abgemeldet sind.“

Pfarrer B meldet sich zum Wort: Das halte ich für zu streng. Ich habe denselben Fall bei Kindern meiner Schule, auch in den oberen Klassen, bei 12- bis 14jährigen. Ich sage den Kindern nur: „Wenn eure Eltern euch zum FBV einschreiben lassen, so ist das nicht recht, aber ihr könnt nichts dafür, darum habt ihr auch keine Sünde und könnt ruhig zu den heiligen Sakramenten gehen.“

Pfarrer C erzählt: Bei mir starb kürzlich ein schulpflichtiges Kind, ein sehr braves Mädchen, an hitziger Grippe. Als ich ihm die Sterbesakramente gereicht hatte, rief mich die Mutter wei-